

[SKA1] Ergebnis der 2. Lesung; Schlussabstimmung im Kantonsrat vom 5. Juni 2025; Volksabstimmung am 30. November 2025; Vorlage Nr. 3799.7 (Laufnummer 18195); Einfügen eines zwingenden Kommas in § 27 Abs. 2 KV gemäss Rücksprache mit der Redaktionskommission vom 22. August 2022

Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)

Änderung vom 5. Juni 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [111.1](#), Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (Stand 27. September 2024), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung²⁾,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 27 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Das Recht, zu stimmen und zu wählen, sowie die Wählbarkeit besitzen: alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und alle im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung³⁾. Sie tritt nach Annahme durch das Stimmvolk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁴⁾ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.⁵⁾

Zug, 5. Juni 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...

⁵⁾ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am ...